

WWK Investment S.A. – WWK Select Top Global Equity („Fonds“ oder „Finanzprodukt“)

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung nach Artikel 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

I. Zusammenfassung

a) Kein nachhaltiges Investitionsziel

Der Fonds investiert mindestens 20 % des Netto-Fondsvermögens in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der Verordnung (EU) 2019/2088 („SFDR“).

Die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAIs“) werden im Rahmen der ESG Due Diligence für alle Zielfonds beurteilt. Daneben werden PAIs durch den Fonds im Rahmen des „Do not significant harm“ („DNSH“) Test für den Anteil der nachhaltigen Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR berücksichtigt.

Im Zuge der Bewertung nachhaltiger Investitionen erfolgt die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen an gute Unternehmensführung entsprechend der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

b) Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Der Fonds strebt an, einen überwiegenden Teil (mindestens 80 %) seines Netto-Fondsvermögens in Anlagen zu investieren, die einen Beitrag zu ausgewählten ökologischen und sozialen Merkmalen leisten. Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale durch Anlagen in Zielfonds, die im Rahmen eines entsprechenden ESG-/Nachhaltigkeitsansatzes selektiert worden sind.

Dabei hat der Fonds eine breite Zielsetzung der unterstützten Umwelt- und Sozialziele und orientiert sich an den 17 Zielen nachhaltiger Entwicklung der Vereinten Nationen („UN Sustainable Development Goals“ oder „UN SDGs“).

c) Anlagestrategie

Als Teil der ESG-Anlagestrategie des Fonds zieht der Fondsmanager folgende Nachhaltigkeitsindikatoren heran, um auf Fondsebene die Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

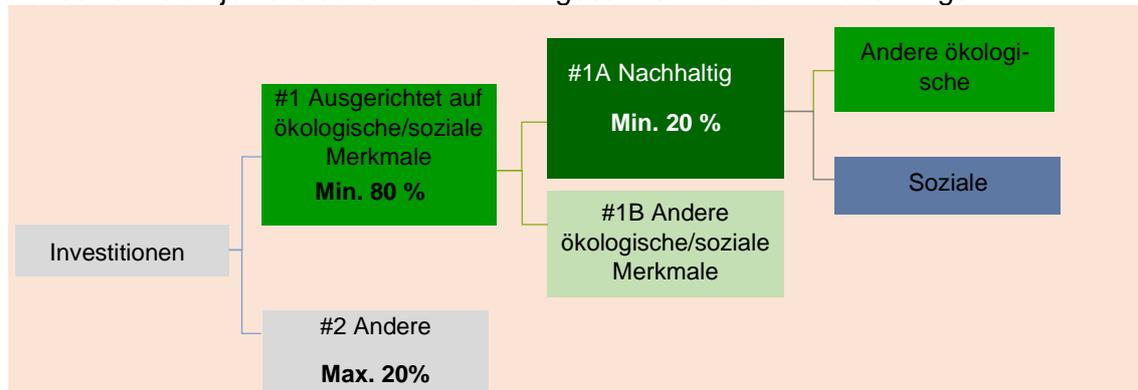
- Anteil des Netto-Fondsvermögens: Summe aller Zielfonds, welche nach Artikel 8 SFDR oder Artikel 9 SFDR offenlegen

Des Weiteren zieht der Fondsmanager in Bezug auf den Beitrag eines Zielfonds zu den nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR zusätzliche Nachhaltigkeitsindikatoren heran:

- Anteil des Netto-Fondsvermögens: Summe aller Zielfonds, die die wichtigsten PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen
- Anteil des Netto-Fondsvermögens, der vom Fondsmanager positiv in Hinblick auf eine Mindestallokation nachhaltiger Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR und die darunterliegenden Anforderungen (positiver Beitrag, DNSH Prinzip und Einhaltung von „Good Governance“ bzw. guter Unternehmensführung) eingestuft und als Investition der Allokation „#1A Nachhaltig“ beurteilt wird.

d) Aufteilung der Investition

Die prozentuale Vermögensallokation des Fonds wird im folgenden Schaubild dargestellt und bezieht sich jeweils auf den Anteil am gesamten Netto-Fondsvermögen.



e) Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Der Fondsmanager hat Nachhaltigkeitsindikatoren definiert, die die Auswahl der Investitionen bestimmen, die zu den geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen. Für die laufende Überwachung wird das ESG Screening regelmäßig (mindestens einmal im Jahr) wiederholt.

f) Methoden

Jeder Zielfonds wird im Rahmen einer systematischen ESG Due Diligence einer Beurteilung unterzogen. Dabei werden im Rahmen dieser Beurteilung verschiedene festgelegte Themenschwerpunkte basierend auf einem durch den Fondsmanager entwickelten ESG-Fragebogen erhoben, analysiert und aus ESG-Sicht beurteilt.

g) Datenquellen und –verarbeitung

Für den Fonds wird ein durch den Fondsmanager entwickelter ESG-Fragebogen zur systematischen Erhebung der relevanten ESG-Daten verwendet. Es werden keine geschätzten Daten für den Fonds genutzt.

h) Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Zurzeit besteht noch ein Mangel an Daten und Informationen, welche von den Unternehmen, in die mittelbar investiert wird, gemeldet werden. Inkonsistenzen in den Daten können auf die relativ neue und komplexe Granularität der Offenlegungspflichten zurückzuführen sein und können dazu führen, dass die Auswahl der Investitionen eingeschränkt wird, denen die vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zugeschrieben werden können.

i) Sorgfaltspflicht

Im Einklang mit der Anlagestrategie wird als integraler Bestandteil des Anlageprozesses eine detaillierte Due-Diligence-Prüfung der Vermögenswertauswahl durchgeführt.

j) Mitwirkungspflicht

Für den Fonds wird keine Mitwirkungspolitik im Rahmen der ESG-Strategie genutzt.

k) Bestimmter Referenzwert

Der Fonds verwendet keinen Index als Referenzwert.

II. Kein nachhaltiges Investitionsziel

Der Fonds hält nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR im Umfang von zumindest 20 % des Netto-Fondsvermögens. Der Fonds strebt jedoch keine ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (1) der Verordnung (EU) 2020/852 (nachfolgend „EU-Taxonomie“) an.

Die PAIs“) werden im Rahmen der ESG Due Diligence für alle Zielfonds beurteilt und insbesondere im Rahmen des DNSH Test für den Anteil der nachhaltigen Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR berücksichtigt. Außerdem erfolgt im Zuge der Bewertung nachhaltiger Investitionen eine Prüfung der Einhaltung der Anforderungen an gute Unternehmensführung entsprechend der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

Hierfür zieht der Fonds in Bezug auf den Beitrag eines Zielfonds zu den nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR zusätzliche Nachhaltigkeitsindikatoren heran:

- Anteil des Netto-Fondsvermögens: Summe aller Zielfonds, die die wichtigsten PAIs berücksichtigen
- Anteil des Netto-Fondsvermögens, der vom Fondsmanager positiv in Hinblick auf eine Mindestallokation nachhaltiger Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR und die darunterliegenden Anforderungen (positiver Beitrag, DNSH Prinzip und Einhaltung von guter Unternehmensführung) eingestuft und als Investition der Allokation „#1A Nachhaltig“ beurteilt wird

III. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Der Fonds strebt an, einen überwiegenden Teil (mindestens 80%) seines Netto-Fondsvermögens in Anlagen zu investieren, die einen Beitrag zu ausgewählten ökologischen und sozialen Merkmalen leisten. Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale durch Anlagen in Zielfonds, die im Rahmen eines entsprechenden ESG- / Nachhaltigkeitsansatzes selektiert worden sind. Dabei hat der Fonds eine breite Zielsetzung der unterstützten Umwelt- und Sozialziele und orientiert sich an den 17 UN SDGs.

Jeder Zielfonds wird einer systematischen Beurteilung durch eine ESG Due Diligence unterzogen. Im Rahmen dieser Beurteilung werden verschiedene, festgelegte Themenschwerpunkte, basierend auf einem durch den Fondsmanager entwickelten ESG-Fragebogen erhoben, analysiert und aus ESG-Sicht beurteilt.

Als Teil der ESG-Anlagestrategie des Fonds zieht der Fondsmanager folgende Nachhaltigkeitsindikatoren heran, um auf Fondsebene die Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

- Anteil des Netto-Fondsvermögens: Summe aller Zielfonds, welche nach Artikel 8 SFDR oder Artikel 9 SFDR offenlegen

IV. Anlagestrategie

Der Fonds zielt darauf ab, überwiegend Anlagen in Aktienfonds zu tätigen, die Wachstum erwarten lassen, um die Wachstumschancen der globalen Aktienmärkte zu nutzen und um somit einen möglichst hohen Wertzuwachs in Euro anzustreben. Der Fondsmanager berücksichtigt im Rahmen von Anlageentscheidungen als auch fortlaufend während der Investitionsdauer von bestehenden Anlagen des Teilfonds etwaige Risiken, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit (Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten) stehen.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die vorgenannten Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Der Fonds erwirbt Anteile an Zielfonds (einschließlich börsengehandelter Indexfonds (sog. „Exchange Traded Funds“ bzw. „ETFs“)), welche vorwiegend in Aktien anlegen, damit er die globalen Aktienmärkte abdecken kann. Bei der Zielfondsauswahl werden auch Fonds berücksichtigt, die Schwerpunkte hinsichtlich ihrer Branchen-, Themen- und/oder Länderfondsausrichtung bilden können. Dabei können auch Zielfonds erworben werden, deren Schwerpunkt auf dem Thema Emerging Markets liegt bzw. die in Emerging Markets investieren. Es werden nur solche OGA erworben, welche ihr Fondsdomizil in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Großbritannien, Norwegen, Liechtenstein oder Schweiz haben.

Die ESG-Anlagestrategie des Fonds wird durch den Fondsmanager in Abhängigkeit davon, in welchem Umfang die Investitionen zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen sollen, in Bezug auf folgende Kriterien des Investitionsprozesses kontinuierlich umgesetzt:

- Anteil der auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichteten Investitionen – mindestens 80 % des Netto-Fondsvermögens
- Nachhaltige Investitionen – mindestens 20 % des Netto-Fondsvermögen

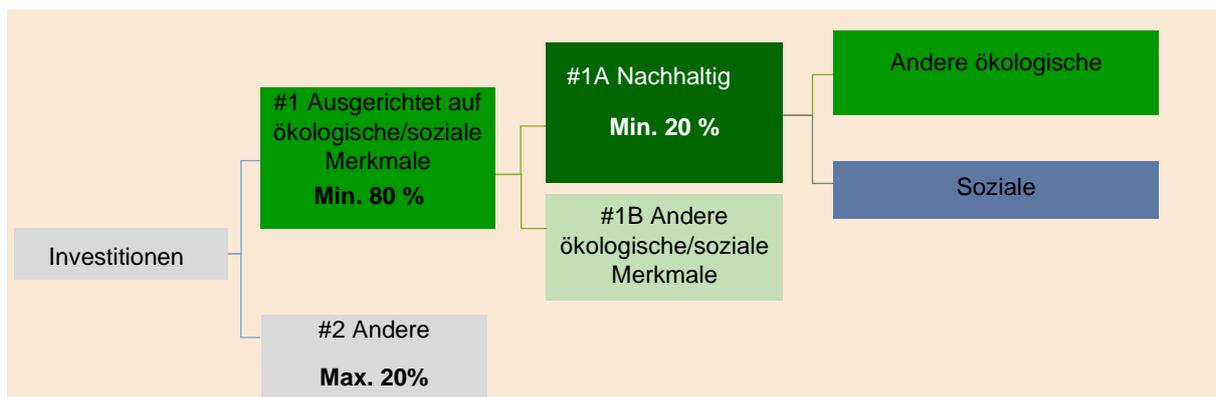
V. Aufteilung der Investition

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Netto-Fondsvermögens in Zielfonds (indirekte Investition), welche zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beitragen. Dabei qualifizieren mindestens 20 % des Netto-Fondsvermögens als nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der SFDR, wobei keine Mindestallokation in ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gem. Artikel 2 (17) SFDR geplant ist.

Der Fonds strebt keine ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (1) der EU-Taxonomie an.

Die Allokation „#2 Andere“ beinhaltet wiederum maximal 20 % des Netto-Fondsvermögens und kann Bankguthaben, Derivate im Rahmen von Absicherungsgeschäften sowie Anlagen beinhalten, welche die Nachhaltigkeitsindikatoren nicht erfüllen oder keine ausreichenden Informationen vorhanden sind, die eine angemessene Beurteilung erlauben. Für Zielfonds ist ein Mindest-ESG-Score von Null (\geq Null) vorgesehen. Einen Score von Null erhalten bspw. ETFs, welche passiv einen Länder- oder Regionenindex abbilden. Besondere Kriterien im Hinblick auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen sind für diese Art von Anlagen nicht vorgesehen.

Die folgende Darstellung bezieht sich jeweils auf den Anteil in % am gesamten Netto-Fondsvermögen:



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

VI. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Alle potenziellen Zielfondsinvestitionen werden, basierend auf der durch den Fondsmanager entwickelten ESG Due Diligence, einer Beurteilung unterzogen. Diese Beurteilung basiert im Wesentlichen auf Informationen, die direkt von den Verwaltungsgesellschaften der Zielfonds sowie auf Basis der jeweiligen Verkaufsprospekte erhoben worden sind.

Die bindenden Elemente zur Auswahl der Zielfonds, welche einen Beitrag zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds leisten sollen, sind:

- Mindestvoraussetzungen für die Qualifikation der Zielfonds unter der Allokation „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ gem. dem Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“
 - Offenlegung nach Artikel 8 SFDR, Artikel 9 SFDR
 - ESG-Gesamtscore von mindestens +1 (auf einer Skala von -3 bis +3)
 - Mindestscore von +1 (auf einer Skala von -3 bis +3) in Bezug auf die Good Governance
- Unter Berücksichtigung oben genannter verbindlicher Elemente zusätzliche Mindestvoraussetzungen für die Qualifikation eines Investments unter der Allokation „#1A Nachhaltig“ gem. dem Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“:
 - Berücksichtigung der PAI

- Positive Beurteilung der Prozesse des Zielfonds durch den Fondsmanager in Bezug auf die Umsetzung der Anforderungen nach Artikel 2 (17) SFDR (positiver Beitrag, DNSH-Prinzip, Einhaltung von Good Governance) und Unterstützung eines der vom Fonds beworbenen Nachhaltigkeitsziele sowie die entsprechende Offenlegung im Verkaufsprospekt (Mindestallokation des Zielfonds in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR und die Berücksichtigung der dafür notwendigen Anforderungen).

VII. Methoden

Wie in vorherigen Abschnitten beschrieben, wird jeder Zielfonds im Rahmen einer systematischen ESG Due Diligence einer Beurteilung unterzogen. Dabei werden im Rahmen dieser Beurteilung verschiedene festgelegte Themenschwerpunkte basierend auf einem durch den Fondsmanager entwickelten ESG-Fragebogen erhoben, analysiert und aus ESG-Sicht beurteilt. Neben der Klassifizierung eines Zielfonds gemäß SFDR, werden unter anderem der Umgang des Zielfonds mit Ausschlusskriterien, den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen („PAIs“) sowie dem ESG-Anlageprozess in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte berücksichtigt., wobei in Bezug auf die Good Governance entsprechende Punkte auf einer Skala von -3 bis +3 für Zielfonds vergeben werden.

VIII. Datenquellen und -verarbeitung

Für den Fonds wird ein durch den Fondsmanager entwickelter ESG-Fragebogen zur systematischen Erhebung der relevanten ESG-Daten verwendet.

Es werden keine geschätzten Daten für den Fonds genutzt, insbesondere nicht für den Anteil der Investitionen, die zu den ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen, die das Finanzprodukt fördert.

IX. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokuments ist die Datengrundlage in Hinblick auf die Unternehmen, in die mittelbar investiert wird, noch immer durch Einschränkungen hinsichtlich der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Nachhaltigkeitsdaten gekennzeichnet. Dies kann teilweise auf Inkonsistenzen der Daten, das Fehlen umfassender Berichterstattung durch die Unternehmen in die mittelbar investiert wird und die eingeschränkte Transparenz zurückzuführen sein. Darüber hinaus können Inkonsistenzen in den Daten aufgrund der neuen und komplexen Granularität der Offenlegungspflichten, der Art der freiwilligen Berichterstattung, der Nicht-Offenlegung oder des Fehlens von Nachhaltigkeitsdaten entstehen.

Diese Inkonsistenzen können dazu führen, dass die Auswahl der Investitionen eingeschränkt wird, denen die vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zugeschrieben werden können.

Schließlich geht die Verwaltungsgesellschaft davon aus, dass die Zunahme der regulatorischen Bestimmungen in Bezug auf Nachhaltigkeit die Datenabdeckung erhöht und sich die Berichterstattung von Nachhaltigkeitsinformationen im Laufe der Zeit verbessern sollte.

X. Sorgfaltspflicht

Eine ausführliche Due-Diligence-Prüfung aller Vermögenswerte, einschließlich der ESG-Aspekte, ist ein integraler Bestandteil des Anlageprozesses.

Während der Due-Diligence-Prüfung werden alle relevanten ESG-Aspekte und -Indikatoren überprüft und es wird sicher-gestellt, dass sie mit den geltenden Anlagebeschränkungen, wie sie im Fondsprospekt dargelegt sind, übereinstimmen.

XI. Mitwirkungspflicht

Für den Fonds wird keine Mitwirkungspolitik im Rahmen der ESG-Strategie genutzt.

XII. Bestimmter Referenzwert

Der Fonds verwendet keinen Index als Referenzwert in Hinblick auf die Erreichung der be-worbenen ökologischen und sozialen Merkmale.

Ergänzende Informationen können dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt nebst Anhang mit den vorvertraglichen Informationen entnommen werden.

Datum	Version	Anpassung
01.01.2023	1.0	Erstmalige Veröffentlichung der „Nachhaltigkeitsbezogenen Of-fenlegung nach Artikel 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288“
26.09.2024	2.0	Update der Anlagegrenzen sowie generelle Klarstellungen in Be-zug auf die Umsetzung der ESG Strategie des Fonds
01.05.2025	2.1	Anpassung des Fondsnamens und generelle, redaktionelle und Formats-Updates